

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßen-Verkehrsordnung (StVO)

per E-Mail an:
baustellen@landratsamt-ansbach.de

Anschrift der zuständigen Verkehrsbehörde

Landratsamt Ansbach

Sachgebiet 34 – Straßenverkehrswesen

Crailsheimstraße 1

91522 Ansbach

Ich/Wir beantragen gemäß beigefügten Anlagen:

- Lage- und Verkehrszeichenplan⁵⁾
 Regelplan _____⁵⁾
 Verkehrstechnische Unterlagen (VTU)⁵⁾
 Kopie Zertifikat gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97⁴⁾

Verantwortliche/-r Bauleiter/-in

Bauleiter/-in muss im Besitz eines Zertifikats gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97 sein ⁴⁾	Name, Vorname
	Telefon (geschäftlich, mobil)

Angaben zur Örtlichkeit, Dauer der Sperrung

Straßenklasse Nummer	<input type="checkbox"/> Bundesstraße B	<input type="checkbox"/> Staatsstraße St	<input type="checkbox"/> Kreisstraße AN	<input type="checkbox"/> Gemeindestraße
Ort der Sperrung	bei km / von km bis km / Straßennamen / Haus-Nr. / von Haus-Nr. bis Haus-Nr.			in (Gemeinde / Ortsteil)
	Arbeitsstelle ist	<input type="checkbox"/> beweglich	<input type="checkbox"/> ortsfest	
Dauer der Sperrung	vom	bis zur Beendigung der Bauarbeiten		längstens bis
Grund der Sperrung				

Umfang der Sperrung

Straßenverkehr	<input type="checkbox"/> innerorts	<input type="checkbox"/> teilweise Restfahrbahnbreite mind. 6,00 m	<input type="checkbox"/> halbseitig Restfahrbahnbreite mind. 3,00 m
	<input type="checkbox"/> am Übergang (innerorts / außerorts)	<input type="checkbox"/> teilweise Restfahrbahnbreite mind. 6,00 m	<input type="checkbox"/> halbseitig Restfahrbahnbreite mind. 3,00 m
	<input type="checkbox"/> außerorts	<input type="checkbox"/> teilweise Restfahrbahnbreite mind. 6,00 m	<input type="checkbox"/> halbseitig Restfahrbahnbreite mind. 3,00 m
	<input type="checkbox"/> Lichtsignalanlage	Für Anlagen, die aus 3 oder mehreren Ampeln bestehen, bzw. welche eine Fußgängerführung vorsehen, sind die verkehrstechnischen Unterlagen (VTU) vom Antragsteller vorzulegen.	
	<input type="checkbox"/> Vollsperrung	Verkehr kann wie folgt umgeleitet werden:	
Fußgänger	<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> teilweise Restgehwegbreite mind. 1,30 m	<input type="checkbox"/> halbseitig Restgehwegbreite mind. 1,30 m
	<input type="checkbox"/> Vollsperrung Gehweg	Fußgänger kann wie folgt umgeleitet werden:	
	Notweg Lichtsignalanlage	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja (VTU dem Antrag beifügen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein
Radverkehr	<input type="checkbox"/> Radweg	<input type="checkbox"/> teilweise Restgehwegbreite mind. 1,50 m	<input type="checkbox"/> halbseitig Restgehwegbreite mind. 1,50 m
	<input type="checkbox"/> Vollsperrung Radweg	Radverkehr kann wie folgt umgeleitet werden:	

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrags.

- 1) Eine im Vorfeld erfolgte Ortsbesichtigung durch die/den Antragsteller/in wird vorausgesetzt.
- 2) Der Antrag ist vollständig auszufüllen.
Denken Sie daran, dass der Antrag auch durch die/den verantwortliche/-n Bauleiter/-in unterschrieben sein muss, sollte diese/-r nicht Ihrer Firma angehören (z. B. Subunternehmer).
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können.
- 3) Der vollständige Antrag ist rechtzeitig, vor Beginn der Baumaßnahme, beim Landratsamt Ansbach einzureichen.
Bei kurzfristigen Antragstellungen kann die termingerechte Anordnung zum Maßnahmenbeginn nicht garantiert werden.
Ausgenommen hiervon sind Notmaßmaßnahmen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Bearbeitungszeit, je nach Umfang der Baumaßnahme, verlängern kann.
- 4) Als verantwortliche/-r Bauleiter/-in kann nur benannt werden, wer u. a. die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) nachweisen kann.
- 5) Die Bauunternehmer müssen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich Verkehrszeichenpläne vorlegen (§ 45 Abs. 6 StVO). Hierzu zählen auch die verkehrstechnischen Unterlagen (VTU) für den Betrieb von Lichtsignalanlagen.
Der Plan soll des Weiteren folgende Angaben enthalten:
 - a) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, -einrichtungen und Anlagen
 - b) Angaben darüber, welche Beschilderung nach dem täglichen Arbeitsende, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtsignalanlagen auch den Phasenablauf).
Die Erstellung der Verkehrszeichenpläne richtet sich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), der Richtlinie für die verkehrliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sowie den ergänzenden Regelungen der Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS), der Richtlinien für Lichtsignalanlagen an Straßen (RILSA) und der Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für Ihre Baumaßnahmen nicht nur Sicherungsmaßnahmen während der Ausführung zu treffen sind, sondern die Sicherung auch bis zur Fertigstellung erfolgen muss (offene Baugruben).
- 6) Sollte der in der verkehrsrechtlichen Anordnung bewilligte Zeitraum zur Durchführung Ihres Bauvorhabens nicht ausreichend sein, können Sie diesen vor Ablauf des letzten Tages, unter Vorbehalt, verlängern lassen.
Hierzu ist ein formloser Antrag, unter Angabe des neuen Zeitraums, ausreichend.
Für die Verlängerung wird eine Gebühr erhoben.
- 7) Die Meldung des Baubeginn -und ende ist Auflage der verkehrsrechtlichen Anordnung und somit verpflichtend.
Sie kann formlos z. B. telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- 8) Bitte setzen Sie sich wegen einer eventuellen Sondernutzungserlaubnis mit dem zuständigen Straßenbaulastträger in Verbindung.
- 9) Seit dem 25.05.2018 gilt in der gesamten Europäischen Union die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Landratsamt Ansbach.
Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-ansbach.de unter Menü in den Bereichen Landratsamt - Formulare - Kategorie Datenschutz.
Bei Bedarf bzw. falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, erhalten Sie weitere Informationen von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.
Ohne die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten kann keine Sachbearbeitung erfolgen.
- 10) Die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gem. DSGVO wurden zur Kenntnis genommen.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das SG 34 – Straßenverkehrswesen.

Herr Schediwy, 0981/468-3403

Herr Bach, 0981/468-3404

E-Mail: baustellen@landratsamt-ansbach.de